



**Satzung
der Ortsgemeinde Hardt
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
vom 25. Juni 2020**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Das im Eigentum der Gemeinde stehende Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hardt. Es dient als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten ausgeübt.

**§ 2
Unterhaltung**

Das Gebäude und die Nebeneinrichtungen werden von der Ortsgemeinde Hardt unterhalten. Sie trägt alle Unterhaltungskosten einschließlich Strom- und Wasserkosten.

**§ 3
Benutzung**

Dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Benutzung vorbehalten. Das Dorfgemeinschaftshaus wird Ortsansässigen und Nichtortsansässigen zur Verfügung gestellt. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer ist öffentlich-rechtlich. Vor jeder Benutzung ist dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten ein Verantwortlicher für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu benennen.

**§ 4
Pflichten der Benutzer**

(1) Die Räumlichkeiten und die gesamte Einrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Gemeinde übergibt das Dorfgemeinschaftshaus und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

(2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Beleuchtung auszuschalten, die Heizkörperventile auf „1“ zu stellen und die Außentür zu verschließen. Die Einrichtungen sind nach der Benutzung durch die Benutzer zu reinigen; angefallener Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist die Reinigung bis spätestens 12.00 Uhr des auf den angemeldeten Nutzungstag folgenden Tags nachzuweisen und der Schlüssel zurückzugeben.

(3) Die Benutzer haben die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und die Bestimmung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand der Anlage bleibt unberührt.
- (2) Schäden sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unaufgefordert mitzuteilen, anschließend unverzüglich zu beheben oder die Kosten der Schadensbehebung zu ersetzen. Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter ist jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung der Ordnungsgrundsätze zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde Hardt eine Gebühr in Höhe von
 - a) Einwohner der Ortsgemeinde 50,-- € pro Tag
 - b) Ortsfremde 90,-- € pro Tag
 - c) bei gewerblichen Veranstaltungen
zuzüglich zu a) oder b) 100,-- € pro Tag
 - d) Nebenkostenpauschale
(Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung) 80,-- € je Veranstaltung.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung. Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung angefordert und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden zur Abdeckung eventueller Folgebeseitigungen Kautionen in Höhe von 100,-- € bis 150,-- € bei Anmeldung gefordert. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu regeln.

(3) Der Zuschlag für gewerbliche Veranstaltungen nach Absatz 1 S. 1 Buchstabe c) ist bei ortsansässigen Vereinen nicht anzuwenden.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung beim Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten anderen die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses vorenthalten wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hardt über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 20.03.2001, geändert durch Satzung vom 17.09.2010, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hardt, 25.6.20


Gabriele Greis
Ortsbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 43 / 2020 am 23.10.2020

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 23.10.2020

Im Auftrag

J. Mohr

Jens Mohr

Verbandsgemeindeamtsrat

